

B e r a t u n g s f o l g e:

|                         |            |              |   |
|-------------------------|------------|--------------|---|
| 1. Verwaltungsausschuss | 02.03.2017 | Vorberatung  | N |
| 2. Kreistag             | 16.03.2017 | Entscheidung | Ö |

Franz Baur/ 14.02.2017

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) - Betrauung mit Dienstleistungen von  
allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)**

**I. Beschlussentwurf:**

Der Landkreis Ravensburg betraut die Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) mit der Durchführung der im beigefügten Betrauungsakt (Anlage 1) näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismusförderung und des Regionsmarketings. Der Betrauungsakt für die Internationale Bodensee Tourismus GmbH (IBT) (Anlage 2) ist integraler Bestandteil des Betrauungsaktes für die OTG. Durch die Betrauung der OTG betrauen die Gesellschafter der OTG damit zugleich auch die IBT.

**II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, weshalb sie gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) grundsätzlich verboten sind. Allerdings gibt es Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen, sodass diese legal gewährt werden können (vgl. Artikel 107 Abs. 2 und 3 AEUV).

Die Finanzierung der OTG durch die beteiligten Landkreise und Kommunen wäre dann beihilferechtskonform, wenn die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse be-

reits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde oder wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfebegriffs erfüllen würde, aber aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Union freigestellt wäre.

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) „betraut“ (Betrauungsakt) sind, von der so genannten Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden.

Die Zahlungen der Landkreise und Kommunen an die OTG können prinzipiell als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 ff. AEUV qualifiziert werden. Insbesondere kann bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung des Beihilfebegriffes nicht ausgeschlossen werden, dass die OTG auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilferechtlichen Sinne ausübt und damit den beihilferechtlichen Vorschriften unterliegt.

Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung allerdings zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Tourismusförderung. Im Gesellschaftsvertrag wurde die OTG von ihren Gesellschaftern mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus in Oberschwaben Allgäu zu fördern, beauftragt. Die von der OTG erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts.

Sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte haben erkannt, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge defizitär sein können. Daher wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewährt werden können. Dies setzt aber grundsätzlich voraus, dass ein so genannter Betrauungsakt besteht. Der Betrauungsakt muss unter anderem Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren und die Parameter für den jährlichen Gesellschafterbeitrag festlegen. Der Betrauungsakt als solcher hat keinerlei finanzielle Auswirkungen, sichert die OTG jedoch gegen mögliche Konkurrentenklagen und Rückforderungsansprüche ab.

Wichtig ist, dass der Betrauungsakt von allen beteiligten Landkreisen und Kommunen im gleichen Wortlaut erlassen werden muss. In Zusammenarbeit mit einem Fachanwaltsbüro hat die OTG deshalb beiliegenden Betrauungsakt ausgearbeitet. Er ist von der Gesellschafterversammlung der OTG in der Sitzung vom 30. November 2016 so verabschiedet worden.

### III. **Finanzielle Auswirkungen:**

#### 1. Kurzbeschreibung

Der Betrauungsakt löst keine neuen oder veränderten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Oberschwaben Tourismus GmbH aus. Der Gesellschafterzuschuss wird wie vom Kreistag beschlossen, im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellt und gewährt.

#### 2. Haushaltspositionen

|                         |      |           |
|-------------------------|------|-----------|
| Teilhaushalt / Dezernat | 4    |           |
| Unterteilhaushalt / Amt | 40   | Dezernent |
| Produktgruppe           | 5750 |           |

#### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

##### **Konsumtiv** (Ertrag / Aufwand)

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| Haushaltsjahr     | 2017      |
| Planansatz        | 121.500 € |
| Veränderung + / - | 0         |

Sybille Schuh, 13.02.2017

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Betrauungsakt des Landkreises an die OTG

Anlage 2 Entwurf Betrauungsakt OTG an IBT